
Fall: Hose Zug um Zug

Aktenauszug

Karl Knüdel
Rechtsanwalt

Hamburg, 29.04.2014

An das
Amtsgericht
- Vollstreckungsgericht -
22019 Hamburg

Eingang: 30.04.2014

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

der Schneiderin Carmen Carlsson, Bundesstraße 18, 22043 Hamburg

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Grote, Hamburg

gegen

Herrn Alois Mayrhuber, Isestraße 102, 22013 Hamburg

- Schuldner -

zeige ich an, dass ich den Schuldner vertrete.

Namens und in Vollmacht des Schuldners lege ich

Erinnerung

gegen die Vollstreckungsmaßnahme des Obergerichtsvollziehers Wohlfeil vom 18.04.2014 auf Grundlage des Urteils des Amtsgerichts Hamburg vom 12.03.2014 zum Geschäftszeichen – 31 C 303/13 – ein.

Begründung:

Der Schuldner wurde per o.g. Urteil vom Amtsgericht Hamburg verurteilt, an den Gläubiger 1.290,00 € zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe einer krachledernen Hose, Maßanfertigung für den Schuldner. Hinsichtlich der weiteren Details verweise ich auf den Urteilstenor, beigelegt als

Anlage 1.

Das Urteil wurde dem Schuldner am 04.04.2014 vom Amts wegen zugestellt mit Postzustellungsurkunde vom selben Tage. Am 18.04.2014 erschien der Obergerichtsvollzieher Wohlfeil beim Schuldner und unternahm einen Vollstreckungsversuch, wobei er dem Schuldner eine Lederhose anbot. Der Schuldner probierte diese an und verweigerte daraufhin die Annahme der Hose, weil sie nicht passte. Keinesfalls handelte es sich dabei um die Maßanfertigung laut Urteilstenor. Zudem unterließ der Gerichtsvollzieher, das Urteil gemäß § 750 ZPO nochmals zuzustellen, was jedoch Voraussetzung für den Beginn der Zwangsvollstreckung ist. Außerdem hat es die Gläubigerin unterlassen, sich eine qualifizierte vollstreckbare Ausfertigung nach § 726 Abs. 2 ZPO zu besorgen, stattdessen hat sie sich nur eine einfache Klausel vom Gericht ausfertigen lassen. Auf dieser Grundlage hätte der Gerichtsvollzieher nicht mit der Vollstreckung beginnen dürfen.

Ferner ist das Urteil inhaltlich fehlerhaft; wie bereits vor dem Amtsgericht Hamburg im Erkenntnisverfahren vorgetragen wurde, ist die Forderung der Gläubigerin exorbitant überhöht, was schon allein der Vergleich der Leistung und der Gegenleistung zeigt. Der Amtsrichter hat gleichwohl in voller Höhe verurteilt; gegen das Urteil habe ich mit gleicher Post Berufung eingelegt. Angesichts des eingelegten Rechtsmittels und des damit verbundenen Suspensiveffektes darf derzeit keine Vollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil mehr erfolgen.

Laut Urteilstenor ist die Gläubigerin zudem verpflichtet, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages zu leisten, was jedoch nicht erfolgt ist; eine Zwangsvollstreckung ohne eine Sicherheitsleistung ist indes unzulässig.

Maßgeblich ist letztlich, dass die angebotene Hose nicht den Anforderungen einer Maßanfertigung, wie im Tenor des amtsgerichtlichen Urteils ausgeführt, entspricht; eine Maßanfertigung muss passen. Der Schuldner kam jedoch kaum in die Hose herein, die Knöpfe konnte er nicht schließen.

Beweis: Zeugnis des Obergerichtsvollziehers Gerhard Wohlfeil

Die Zwangsvollstreckung ist nach alledem eindeutig unzulässig.

Knüdel, Rechtsanwalt

Anlage 1:

Amtsgericht Hamburg

Az.: 31 C 303/13

verkündet am: 12.03.2014

Biel, Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES!

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Schneiderin Carmen Carlsson, Bundesstraße 18, 22043 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Grote, Hamburg

gegen

Herrn Alois Mayrhuber, Isestraße 102, 22013 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Knüdel, Hamburg

hat das Amtsgericht Hamburg durch den Richter Ganzneu auf die mündliche Verhandlung vom 27.02.2014

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.290,00 € zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung einer krachledernen Hose, Maßanfertigung für den Beklagten, mittelgrau, mit Hirschhornknöpfen und Edelweiß-Applikationen, oktoberfesttauglich.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Gerhard Wohlfeil

Hamburg, 06.05.2014

Obergerichtsvollzieher

An das

Amtsgericht

- Vollstreckungsgericht -

22019 Hamburg

Eingang: 07.05.2014

Az.: 4 M 301/14

In der Zwangsvollstreckungssache

Carlsson ./. Mayrhuber

bestätigte ich den Eingang der Aufforderung des Vollstreckungsgerichts, zu der Erinnerung des Schuldners vom 29.04.2014 Stellung zu nehmen.

Folgenden Sachverhalt kann ich berichten:

Im Auftrag der Gläubigerin begab ich mich am 18.04.2014 zur Wohnung des Schuldners, um von ihm Zug um Zug gegen Übergabe der mir von der Gläubigerin übergebenen Lederhose die Zahlung der titulierten 1.290,00 € zuzüglich Kosten zu fordern.

Der Schuldner öffnete die Tür, ließ mich aber nicht in die Wohnung. Er probierte die Hose vor der Tür an. Sie passte ihm jedoch nicht; er konnte die Knöpfe auch nicht ansatzweise schließen. Hierbei möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass der Schuldner ein wenig übergewichtig erschien. Ansonsten entsprach das Aussehen der Hose exakt dem Urteilstenor.

Der Schuldner weigerte sich, die Hose anzunehmen und dafür etwas zu bezahlen. Daraufhin habe ich den Annahmeverzug des Schuldners und die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung im Pfändungsprotokoll bestätigt.

Es ist richtig, dass ich das Urteil dem Schuldner nicht zugestellt habe, dazu hatte ich keinen Auftrag von der Gläubigerin erhalten. Richtig ist ferner, dass die Gläubigerin keine Sicherheitsleistung getätigt hat, wozu sie jedoch auch nicht verpflichtet ist, denn es handelte sich am 18.04.2014 auftragsgemäß um eine reine Sicherungsvollstreckung.

Die vollstreckbare Ausfertigung des amtsgerichtlichen Urteils vom 12.03.2014 habe ich von der Gläubigerin erhalten. Für das Klauselerteilungsverfahren bin ich nicht zuständig, so dass ich dazu nichts ausführen kann.

Wohlfeil, Obergerichtsvollzieher

Walter Grote

Rechtsanwalt

Hamburg, 09.05.2014

Eingang: 10.05.2014

An das

Amtsgericht

- Vollstreckungsgericht -

22019 Hamburg

Az.: 4 M 301/14

In der Zwangsvollstreckungssache

Carlsson ./. Mayrhuber

vertrete ich die Gläubigerin auch im Zwangsvollstreckungsverfahren und beantrage
die Erinnerung zurückzuweisen.

Begründung:

Die Erinnerung ist bereits unzulässig, weil der Gerichtsvollzieher gar keine Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt hat; er hat nichts gepfändet, was unstreitig sein dürfte. Daher fragt sich, was der Schuldner mit seiner Erinnerung überhaupt bezweckt. Eine Sicherheitsleistung ist der Gläubigerin wirtschaftlich nicht zuzumuten, weil davon auszugehen ist, dass der Schuldner ohnehin nicht zahlen kann. Der Gläubigerin ist zu Ohren gekommen, dass der Schuldner stets über seine Verhältnisse lebt. Bei der angebotenen Hose handelt es sich um die richtige Gegenleistung. Sie ist mangelfrei nach den Maßen des Schuldners hergestellt worden. Die Maße sind allerdings im März 2013 genommen worden; es ist davon auszugehen, dass der Schuldner im vergangenen Jahr, mit Verlaub, etwas an Gewicht zugelegt hat. Die Gläubigerin schuldet selbstredend eine Hose auf Grundlage der Maße vom März 2013. Der Schuldner ist nach Fertigstellung der Hose im April 2013 nicht zur Anprobe erschienen und hat sich gar nicht mehr gemeldet, so dass es zur Klage vor dem Amtsgericht Hamburg gekommen ist. Das Urteil ist im Übrigen richtig; das wird die

Berufung zeigen. Etwaige Fehler bei der Klauselerteilung oder der Zustellung sind der Gläubigerin nicht zuzurechnen.

Grote, Rechtsanwalt

Karl Knüdel
Rechtsanwalt

Hamburg, 27.05.2014

An das
Amtsgericht
- Vollstreckungsgericht -
22019 Hamburg

Eingang: 29.05.2014

Az.: 4 M 301/14

In der Zwangsvollstreckungssache

Carlsson ./. Mayrhuber

erwidere ich auf die Einlassungen der Gläubigerin wie folgt:

Die Erinnerung ist zulässig, denn die Zwangsvollstreckung ist noch nicht beendet. Aufgrund der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers am 18.04.2014 sind weitere Schritte der Gläubigerin zu befürchten.

Auf die Zumutbarkeit einer Sicherheitsleistung kommt es nicht an; denn der Anspruch des Schuldners nach § 717 Abs. 2 ZPO ist in jedem Falle abzusichern.

Zudem hat der Schuldner nicht zugenommen seit März 2013, er verwahrt sich gegen die empörende Behauptung der Gläubigerin. Er hält schon seit Jahren sein Gewicht auf konstant 115 kg.

Beweis: Zeugnis der Ehefrau des Schuldners, Frau Rosi Mayrhuber, zu laden über den Schuldner.

Knüdel, Rechtsanwalt

Bearbeitervermerk:

1. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
 2. Die Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg in dem Erinnerungsverfahren des Schuldners ist zu entwerfen. Sie ergeht am 14.06.2014 unter dem Aktenzeichen 4 M 301/14, und zwar durch die Richterin am Amtsgericht Alt.
 3. Die Entscheidung soll zu sämtlichen im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen.
 4. Es ist davon auszugehen, dass die Gerichtsvollzieherakten dem Verfahren beigezogen worden sind und sich daraus keine weiteren Erkenntnisse ergeben haben. Die Ausführungen des Obergerichtsvollziehers entsprechen den dortigen Protokollierungen, er hat allerdings – ohne Verschulden – eine teure Ming-Vase übersehen.
 5. Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils des Amtsgerichts Hamburg vom 12.03.2014 – Az.: 31 C 303/14 – enthalten keine weiteren Angaben zu weiteren Eigenschaften der krachledernden Hose.
 6. Sollten Auflagen, Hinweise oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt und ergebnislos geblieben sind.
-